

Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH

ANTRAG AUF ERWEITERUNG DES BESTEHENDEN STEINBRUCHBETRIEBES

Umweltverträglichkeitsstudie



Kreuzkröte im Steinbruch

Auftraggeber:

Rudolf-Schebler-Schotterwerk GmbH
Herrn Jürgen Schebler
Bergstraße 14, 97384 Birkenfeld

Bearbeitung:

Maier | Götzendörfer
Büro für Integrierte Gestaltung

Michael Maier, Landschaftsarchitekt

Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn
Tel. 09394 6899976, email m.maier@maier-goetzenoerfer.de

Stand: 30. April 2019

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	3
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	3
1.3	Rechtliche Vorgaben	5
1.4	Schutzgebiete	6
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen	6
2.	Allgemeine charakterisierung des untersuchungsraumes	7
2.1	Naturraum und Geologie	8
2.2	Nutzungsstruktur.....	8
2.3	Schutzausweisungen.....	8
2.4	Planungsbindungen	8
2.5	Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Vorhabens	8
3.	Prüfung von Alternativen	8
4.	Ermitteln, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer bestandteile (Schutzgüter gemäß § 2 UVPG)	9
4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	9
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
4.3	Schutzgut Fläche	10
4.4	Schutzgut Boden	10
4.5	Schutzgut Wasser.....	10
4.6	Schutzgut Klima und Luft.....	10
4.7	Schutzgut Landschaft / Kulturlandschaft / Landschaftsbild	11
4.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	11
5.	Auswirkungen der geplanten maßnahmen auf die schutzgüter und ihre wechselwirkungen	11
5.1	Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	12
5.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	12
5.2.1	Auswirkung auf besonders geschützte Arten	12
5.3	Auswirkungen auf die Fläche	13
5.4	Auswirkungen auf den Boden.....	13
5.5	Auswirkungen auf das Wasser	13
5.6	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	14
5.7	Auswirkungen auf die Landschaft / Kulturlandschaft / das Landschaftsbild.....	14
5.8	Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	14
5.9	Zusammenfassung / Darstellende Tabelle	15
6.	Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung / Verminderung / Ausgleich und zur sicherung der kontinuierlichen ökologischen funktionalität	15
6.2	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Fauna	16
6.3	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen.....	17
6.3.1	Ausgleichsflächen für die betroffene Waldfläche.....	17
6.3.2	Ausgleichsflächen für die Erweiterungsfläche im Osten.....	18
6.4	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen	18
7.	Schwierigkeiten und kenntnislücken	18
8.	Zusammenfassende bewertung der untersuchungsergebnisse	19
Anhang	22	
Literaturverzeichnis	22	
Anlage 1: Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 30. April 2019	22	

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Firma Rudolf-Schebler-Schotterwerk GmbH, vertreten durch Herrn Jürgen Schebler, plant die Erweiterung des bestehenden Steinbruchgeländes.

Die letzte Genehmigung für Abbau bzw. Betrieb des Steinbruches stammt aus dem Jahre 2000 (Genehmigung vom 11. August 2000 / Mitteilung Hr. Menig, Firma Schebler).

Die letzte Genehmigung für die Annahme von Aushub stammt aus dem Jahre 2012 (Genehmigung vom 3. Februar 2012 / Mitteilung Hr. Menig, Firma Schebler). Hierfür wurde bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Abbau- und Rekultivierungsplanung im Jahre 2011 erstellt.

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung: Umweltbericht der Umweltverträglichkeitsprüfung. In dieser Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammengefasst sowie Maßnahmen festgelegt, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden, vermindert und ausgeglichen werden. Die UVS gehört zu den Unterlagen, die der Vorhabensträger der entsprechenden Behörde vorzulegen hat.

Daneben ist für die Erweiterung des Steinbruches ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zu erstellen. Dieser wird parallel mit der UVS bei den Behörden eingereicht.

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes

Die Erweiterungsflächen befinden sich im Norden und Osten des bestehenden Steinbruchbetriebes.

Die Grenze "bestehendes Abbaugelände - Erweiterungsfläche" wird im Osten durch einen Feldweg mit der Flurnummer 2389 gebildet. Dieser Feldweg verläuft von Nord nach Süd und biegt im südlichen Bereich nach Westen ab und bildet somit auch hier die Grenze zum Gebiet des aktuellen Steinbruches.

Die Grenze im Norden bildet der Feldweg, Flur-Nummer 2287.



Planungsgebiet
(Quelle: Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH)

Osten

Die Erweiterung des Abbaubereiches ist auf den Flur-Nummern 2316 - 2329 vorgesehen. Die Fläche wird durch einen Feldweg (Flur-Nummer 2272) unterbrochen. Bei der östlichen Erweiterungsfläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen.

Wäldchen im Norden

Die betroffene Waldfläche schließt im Norden an den Steinbruch an und hat die Flur-Nummern 2284, 2285 und 2286, ihre Größe beträgt bzw. betrug ca. 7100 m². Das Wäldchen wurde bereits im Vorfeld aus betriebswirtschaftlichen Gründen gefällt. Ein Rodungsantrag wurde am 20. Oktober 2017 erstellt. Naturschutzfachliche Vorgaben berücksichtigt. Diese wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Die Rodung des Wäldchens wurde am 8. Februar 2018 genehmigt.

Die Größe der Erweiterungsfläche beträgt ca. 12,21 ha (Ackerflächen 11,5 ha / Waldfläche 0,71 ha). Der bestehende Steinbruch hat eine Fläche von ca. 28,70 ha.



Luftbild vom Schotterwerk mit Erweiterungsflächen
(Quelle: Firma Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH)

1.3 Rechtliche Vorgaben

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie findet das UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Anwendung. Hier insbesondere die §§ 1 – 3 i. V. m. der Anlage 1 / Nr. 2.1.1.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter und dienen damit einer wirksamen Umweltvorsorge.

Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge und hat die Aufgabe alle relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt zu untersuchen und mögliche Folgen für Mensch und Mitwelt darzustellen und damit einschätzen zu können. Somit ist die UVS am Anfang der Planungen durchzuführen und dient der Vorbereitung der Entscheidung, welche Lösung im weiteren Verlauf der Planung weiter berücksichtigt wird sowie als Grundlage für eine spätere Abwägung im Verlauf der Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.4 Schutzgebiete

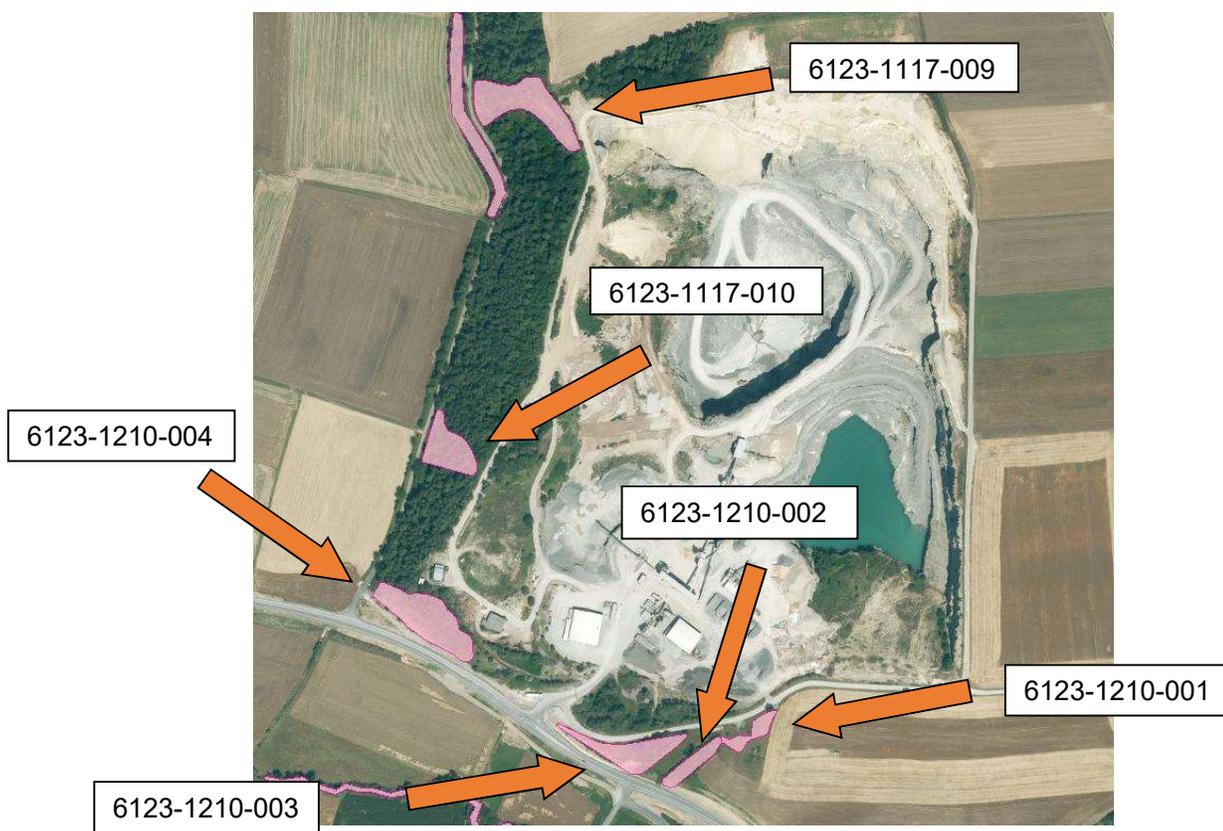
Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und Wasserrechtes sind nicht betroffen.

Biotopkartierung Bayern

Folgende Biotope befinden sich im Umfeld des Planungsgebietes:

- *Biotop-Nr. 6123-1117 (Teilflächen 009 und 010): Magerrasenhang östlich von Karbach*
- *Biotop-Nr. 6123-1210 (Teilflächen 001 / 002 / 003 und 004): Magerrasenreste am Steinbruch südöstlich von Karbach*

Die Biotope werden durch den Schotterabbau nicht direkt beeinträchtigt.



Luftbild mit Biotopen / Detail
Quelle: FIN-WEB

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Büro Maier / Götzendörfer (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 1))
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach TK-Karte 6123 Markt-Heidenfeld und TK 6124 Remlingen
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Referenzliste der Quellen: siehe Anhang
- Weitere Literaturangaben siehe Anhang

Methodisches Vorgehen / Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsraum betrifft den aktuellen Steinbruch und seine geplante Erweiterungsfläche wie unter Punkt 1.2 dargestellt.

Zum einen wurden die genannten Tierarten laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Topographische Karte 6123 Marktheidenfeld und TK 6124 Remlingen im Maßstab 1 : 25.000; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Weiterhin wurden Bestandsaufnahmen in den Jahren 2017 und 2018 und im Rahmen der Abbau- und Rekultivierungsplanung im Jahre 2011 durchgeführt.

Die Untersuchungsmethoden wurden nach der Zielvorgabe des UVPG und den relevanten umweltrechtlichen Gesetzen hinsichtlich der Schutzgüter, die in der Anlage 4 UVPG genannt sind, festgelegt.

Schutzgut	Untersuchungsmethode / Unterlagen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	TÜV SÜD: Schall- und erschütterungstechnisches Gutachten und Gutachten zur Luftreinhaltung vom 25.07.2018
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswertung der oben genannten Datengrundlagen und Bestandsaufnahmen
Fläche	Darstellung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich Flächenverbrauch im LBP
Boden	GMP GmbH & Co. KG: Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung und Fremdüberwachung vom 19.11.2018
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	GMP GmbH & Co. KG: Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung und Fremdüberwachung vom 19.11.2018
Klima und Luft	Veränderung des Kleinklimas
Landschaft / Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Auswertung der oben genannten Datengrundlagen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Auswertung von vorhandenen Daten über Bodendenkmäler

2. ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Hinweis

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird das Bauvorhaben detailliert beschrieben.

Naturräumliche Gliederung, Geologie, Potentielle natürliche Vegetation etc. sind ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 1) beschrieben und werden hier nur noch einmal kurz zusammengefasst bzw. ergänzt, soweit es nach dem UVPG gefordert wird.

(Quelle: In die Beschreibungen fließen auch Hinweise des Internet-Portals FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ein)

2.1 Naturraum und Geologie

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Mainfränkischen / Marktheidenfelder Platte auf der Remlinger-Urspringer Hochfläche und ist kontinental geprägt. Der Boden bzw. der geologische Untergrund besteht aus Kalk- und Kalkmergelgestein.

2.2 Nutzungsstruktur

Der Steinbruch wird bereits seit dem Jahre 1964 betrieben und wurde immer wieder erweitert.

2.3 Schutzausweisungen

Wie bereits unter 1.4 dargelegt sind im Umfeld des Vorhabens Biotope vorhanden, die jedoch nicht direkt betroffen sind. Weitere Schutzgebiete im Sinne des Naturschutz- und Wasserrechtes sind nicht betroffen. Ebenso sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

2.4 Planungsbindungen

Regionalplanung

Die geplanten Erweiterungsflächen sind in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11. Dezember 1995 der Gemeinde Karbach bereits als Flächen für die Gewinnung von Muschelkalk ausgewiesen.

Kommunalplanung

Die letzten Genehmigungen stammen wie bereits unter Punkt 1.1 dargestellt aus dem Jahre 2000 und 2012.

2.5 Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Vorhabens

Die in Anlage 4 UVPG geforderte Beschreibung des Vorhabens insbesondere eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale hinsichtlich

- Energiebedarf und Energieverbrauch
- Art und Menge der verwendeten Rohstoffe
- Art und Menge der natürlichen Ressourcen

und einer Abschätzung

- der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie
- des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls

werden in den beiliegenden Gutachten vom TÜV SÜD und GMP Geotechnik detailliert beschrieben.

Insoweit wird an dieser Stelle auf Ausführungen verzichtet.

3. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Nach Anlage 4 des UVPG sind vernünftige Alternativen zu prüfen.

Der Schotterabbau findet seit Jahrzehnten an dem bestehenden Standort statt. Die geplante Erweiterung befindet sich unmittelbar neben dem aktuellen Abbaugelände. Die

Erweiterungsfläche ist zudem im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karbach als Muschelkalkgewinnungsgebiet ausgewiesen.

Eine Alternative ist sowohl aus betriebswirtschaftlichen als auch ökologischen Überlegungen heraus nicht gegeben.

4. ERMITTELN, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE (SCHUTZGÜTER GEMÄß § 2 UVPG)

Hinweis

Die Schutzgüter werden ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 1) beschrieben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden hier gegebenenfalls erforderliche Angaben ergänzt bzw. zusammengefasst. Für weitere Details wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Und wie bereits unter Punkt 2.5 beschrieben wird ebenfalls auf die beiliegenden Gutachten des TÜV SÜD und der Gesellschaft GMP Geotechnik verwiesen, insbesondere bei den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser und Luft.

4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Steinbruch ist ca. 1.100 m von der Gemeinde Karbach und ca. 1.200 m von der Gemeinde Birkenfeld entfernt. Die Neumühle befindet sich am nächsten des Planungsgeländes in einer Entfernung von ca. 150 m (Quelle: Gutachten TÜV SÜD).

Der TÜV SÜD macht Aussagen zum Lärm- / Erschütterungsschutz. Das Gutachten ist als Anlage 2 beigefügt.

Danach bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen bzw. gegen den Betrieb des Steinbruches, wenn die im Gutachten behandelten Voraussetzungen und die aufgeführten Anforderungen eingehalten werden.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Umfeld des Steinbruches und seiner Erweiterungsfläche im Nordwesten (Wäldchen) sind Biotope vorhanden (siehe Punkt 1.4). Diese sind aber durch den Schotterabbau nicht direkt betroffen. Die Waldfläche (Wäldchen) musste aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen bereits im Vorfeld gerodet werden. Artenschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt, ein Rodungsantrag gestellt und auch genehmigt.

Die Erweiterungsfläche im Osten besteht durchgehend aus Ackerflächen. Um eine Störung etc. eventuell vorkommender Arten, insbesondere Feldhamster, Wiesenweihe, Feld- und Heidelerche und Grauammer, auszuschließen wurden Bestandsaufnahmen explizit auf diesen Flächen vorgenommen.

Dies Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Im betriebenen Steinbruch sind seltene Tierarten beheimatet: Kreuzkröte, Dohle und Flußregenpfeifer. Der Uhu ist zur Zeit abgängig.

Der Steinbruch ist ein wichtiger Sekundärlebensraum für die genannten Arten. Unter Berücksichtigung deren Bedürfnisse kann deren Erhalt gefördert werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden.

4.3 Schutzgut Fläche

Durch den Schotterabbau werden Flächen relativ lange in Anspruch genommen. Es ist von einem Abbaue Zeitraum für die Erweiterungsfläche von ca. 15 – 20 Jahren auszugehen. Dadurch gehen zum großen Teil Ackerflächen und zum geringen Teil ein Waldstück verloren. Die Flächen werden aber umgewandelt, zunächst in einen aktiven Steinbruch, danach in einen Sekundärlebensraum.

4.4 Schutzgut Boden

Der überwiegende Teil der Böden ist durch anthropogenen Einfluss, insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Es geht jedoch Lebensraum für Flora und vor allem für die Fauna (incl. Bodenfauna) verloren.

Der Bodenverlust kann nur durch Wiederverwendung des Oberbodens vermindert werden. Langfristig werden die Acker- und Waldflächen in Biotope und Lebensraumstrukturen für Flora und Fauna umgewandelt.

Im Gutachten der Firma GMP werden folgende Aussagen zur Genehmigung und Bewertung gemacht:

Aktuelle Genehmigung

Für die Nassverfüllung bis 202 mNN sind ausschließlich im Steinbruch Karbach anfallende Abraum- und nicht verwertbare Lagerstättenanteile zugelassen.

Für die Trockenverfüllung (über 202 mNN) sind ausschließlich örtlich anfallende Abraum- und nicht verwertbare Lagerstättenanteile sowie unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremdanteile, der die Z0-Werte einhält, zugelassen.

Bewertung

Laut telefonsicher Aussage von Frau Schmidt, GMP, werden alle Grenzwerte eingehalten (Ausnahme Nickel).

Die Beprobung des wiederverfüllten Materials in zwei Mischproben ergab eine Einstufung in die Zuordnungsklasse Z0 mit Ausnahme der Überschreitung des Nickelgehaltes im Feststoff.

Das Gutachten ist in der Anlage 3 einzusehen. Siehe hierzu auch Punkt 4.5 Schutzgut Wasser.

4.5 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser wird durch den Schotterabbau nicht negativ beeinflusst.

Die Abbausohle kann unter Umständen in den Grundwasserleiter eingreifen. Das Grundwasser wird jedoch nur temporär zu Tage treten, da die entsprechende Stelle wieder verfüllt wird.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Ein See ist vorhanden und bleibt auch in Zukunft bestehen.

Weitere Aussagen zum Schutzgut Wasser werden im Gutachten „Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen und Fremdüberwachung“ von der Firma GMP in der Anlage 3 gemacht. Dort werden Aussagen zur Probenahme des Grundwassers und des Bodenmaterials, zu laboranalytischen Untersuchungen und deren Ergebnissen gemacht.

Die Bewertung ist bereits unter Punkt 4.4 Schutzgut Boden dargelegt worden.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Kleinklima im bestehenden Steinbruch unterscheidet sich bereits heute schon von dem seiner Umgebung. Dies wird sich auch auf der Erweiterungsfläche fortsetzen. In dem Gelände wird die Temperatur höher sein als im Umland, da sich die vegetationsfreien Flächen

und auch Steilwände stärker erwärmen. Zudem ist der Steinbruch Nord-Süd ausgerichtet, welches zusätzlich die Sonneneinstrahlung verstärkt.

Treibhausgasemissionen entstehen Anlagen- und betriebsbedingt.

Der TÜV SÜD macht Aussagen zur Luftreinhaltung. Die Gutachten befinden sich im Anhang bzw. ist als Anlage 4 beigefügt.

Danach bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen bzw. gegen den Betrieb des Steinbruches, wenn die im Gutachten genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

4.7 Schutzgut Landschaft / Kulturlandschaft / Landschaftsbild

Ein harmonisches Landschafts- und Ortsbild ist entscheidend für das Landschaftserlebnis, den Erholungswert und damit die visuelle Empfindlichkeit einer Landschaft. Bei der Bewertung spielen auch die Kriterien Vielfalt und Eigenart, Naturnähe und Einsehbarkeit eine Rolle.

Der bestehende Steinbruch ist eingebettet in eine reich strukturierte Landschaft und in seiner jetzigen Ausbildung nur wenig einsehbar. Im Westen schließt ein Gehölz bewachsener Hang, im Norden ein kleines Wäldchen (bereits gerodet) und im Süden das Karbachtal mit seinen bachbegleitenden Gehölzen an. Von Süden her ist der Steinbruch bis auf die Zufahrt kaum einzusehen. Von der Staatsstraße im Südwesten aus sichtbar ist allerdings der Steilhang im Norden unterhalb des ehemaligen kleinen Wäldchens auf der Kuppe. Dieser Bereich ist auch von den umliegenden Höhen aus einsehbar und lässt auf einen Steinbruch schließen.

Aufgrund der landschaftlichen Ausbildung der Höhen zwischen Karbach und Birkenfeld wird auch in Zukunft nur dieser nördliche Steilhang von außen sichtbar werden. Hier wird eine Verlängerung des Abbruches nach Osten hin ersichtlich werden.

Kulturlandschaft

Die Umgebung des Steinbruches ist landwirtschaftlich durch intensiven Ackerbau geprägt und für die Erholungsnutzung weniger relevant.

4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

5. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN MAßNAHMEN AUF DIE SCHUTZGÜTER UND IHRE WECHSELWIRKUNGEN

Hinweis

Die Schutzgüter werden ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 1) beschrieben sowie die Auswirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt und bewertet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden hier gegebenenfalls erforderliche Angaben ergänzt bzw. zusammengefasst. Für weitere Details wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Für die Beurteilung einer Beeinträchtigung sind vor allem maßgeblich:

- Naturschutzrechtliche Vorgaben
- Schutzgutspezifische gesetzliche Vorgaben (Grenzwerte für Belastungen etc.)
- UVPG

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind die Voraussetzung für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Projektes. Die relevanten Wirkfaktoren werden mit den tatsächlichen Bedingungen der einzelnen Schutzgütern im Untersuchungsgebiet beachtet und dargelegt.

Bei der Beschreibung der zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens / Projektes wird zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Diese Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter werden ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Aus diesem Grund erfolgt hier nur eine kurze Zusammenfassung.

Es kommt zu keinen grenzüberschreitenden Auswirkungen der geplanten Maßnahmen.

5.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der TÜV SÜD macht Aussagen zum Lärm- / Erschütterungsschutz und zur Luftreinhaltung. Die Gutachten sind als Anlage 2 und 4 beigelegt.

Danach bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen bzw. gegen den Betrieb des Steinbruches, wenn die im Gutachten behandelten Voraussetzungen und die aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bedingt durch den Schotterabbau sowie die Verfüllung einiger Bereiche mit Geröll sind zahlreiche neue Lebensräume entstanden. Hierzu zählen z.B. die Abbruchkanten bzw. die bis zu ca. 45m hohen Bruchwände, die verschiedenen Schuttkegel und Abraumhalden v.a. im Norden und Westen, die überwiegend vegetationsfreie Sohle mit dem südlichen See sowie die temporären Gewässer im Westen.

Damit bietet der Steinbruch bereits im jetzigen Zustand einen Lebensraum z. B. für Kreuzkröten, die auf offene Sandflächen kombiniert mit Wasser angewiesen sind, oder für Dohlen, Uhu, Kolkkraben, Wanderfalken, die eine Brut in Steilwänden bevorzugen.

Der Steinbruch Schebler kann aufgrund seiner Strukturvielfalt als besonders wertvolles Sekundärbiotop für die Fauna angesehen werden.

Langfristig vergrößert eine Erweiterung der Abbauflächen das Angebot an diesen speziellen und für Flora und Fauna wertvollen Lebensräumen.

Der aktuelle Steinbruch ist als sekundärer Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen von Bedeutung. Das bereits gerodete Wäldchen ebenfalls. Die Ackerflächen im Osten sind aufgrund der fehlenden Arten als Lebensraum von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt und durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Umweltauswirkungen auf die Biodiversität von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

5.2.1 Auswirkung auf besonders geschützte Arten

Im Rahmen der Abbau- und Rekultivierungsplanung wurden ab dem Sommer 2008 bis zum Herbst 2010 intensive Bestandserhebungen durchgeführt.

Im Zuge der Erweiterungspläne wurden die Bestandsaufnahmen im Jahre 2017 wieder aufgenommen und diese 2018 ergänzt.

Für die nachfolgenden Arten wurden ebenfalls Bestandsaufnahmen auf der Erweiterungsfläche im Osten (Ackernutzung) im Juli 2018 durchgeführt. Zum Teil als die Getreidefelder noch standen und zum Teil abgeerntete Flächen.

Bei den Begehungen konnten keine Nachweise der genannten Arten getätigt werden. Weder

Sichtbeobachtungen noch entsprechende Spuren (Baue / Nester etc.) konnten festgestellt werden.

- Hamster
- Wiesenweihe / Feldlerche / Grauammer und Heidelerche

Folgende artenschutzrechtlich relevante Arten konnten in den oben genannten Zeiträumen nachgewiesen werden:

- Kreuzkröten
- Dohlen
- Uhu, aktuell nicht vorhanden
- Flussregenpfeifer

Der Steinbruch ist ein wichtiger Sekundärlebensraum für die genannten Arten. Somit sind diese Arten auf Lebensräume wie Steinbrüche angewiesen. Werden deren Bedürfnisse beim Schotterabbau berücksichtigt, können diese Tierarten sogar gefördert und zu deren Erhalt beigetragen werden.

5.3 Auswirkungen auf die Fläche

Die Fläche wird von Acker- und Waldflächen umgewandelt. Zunächst in einen Steinbruch und nach dem Schotterabbau in eine Fläche, welche überwiegend der Fauna als Lebensraum dient. Die Auswirkungen auf die Fläche sind damit gering.

5.4 Auswirkungen auf den Boden

Die Erweiterungsfläche umfasst im Norden das "Wäldchen" und im Osten des bestehenden Steinbruches landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mit Entfernen der Vegetation, Abschieben des Oberbodens und anschließendem Abbau des anstehenden Materials wird die weitere Entwicklung des Bodens und der entsprechenden Bodenfauna unterbunden. Anstelle des alten terrestrischen Ökosystems tritt unbedecktes Gestein zu Tage.

Der Eingriff hat erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Bodenfauna und auf den Lebensraum „Wäldchen“.

5.5 Auswirkungen auf das Wasser

Das auf den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung anfallende Oberflächenwasser wird derzeit, soweit es nicht direkt versickert, über Wegseitengräben abgeleitet und dem Vorfluter Karbach zugeführt. Partiiell fließt das Niederschlagswasser, das sich auf der Hochfläche im Westen ansammelt, über Böschungen und Steilwände in den Steinbruch ab und erodiert diese damit mehr oder weniger stark.

Im Steinbruch sammelt sich das anfallende Hang- und Niederschlagswasser überwiegend in dem vorhandenen See, in bestehenden Mulden bzw. Fahrspuren oder versickert direkt und wird damit dem Grundwasser zugeführt. Mit der Vergrößerung der Abbaufächen wird die Sohle des Steinbruches weiter verändert, zusätzliche temporäre Gewässer entstehen. Das Kalkschlammbekken im Süden bleibt bestehen; hier setzen sich Staub und Schlamm des im Bereich der Betriebsgebäude anfallenden Wasser ab.

Der untere, südliche See bleibt als offene Wasserfläche erhalten, da er zum weiteren Betrieb des Steinbruches benötigt wird.

Es wird kein bisher von Boden und Deckschichten geschütztes Wasser freigelegt, auf die Vermeidung von Stoffeinträgen ins Grundwasser bzw. auf den Erhalt seines oligotrophen Zustandes wird geachtet.

Weitere Aussagen zum Schutzgut Wasser werden im Gutachten „Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen und Fremdüberwachung“ von der Firma GMP in der Anlage 3 gemacht. Dort werden Aussagen zur Probenahme des Grundwassers und des Bodenmaterials, zu laboranalytischen Untersuchungen und deren Ergebnissen gemacht.

Die Auswirkungen sind insgesamt als gering einzustufen.

5.6 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit Erweiterung des Muschelkalkbruches nach Norden und Osten werden Relief und Vegetationsdecke verändert, was in diesen Dimensionen zur Änderung des Lokalklimas führt. Es entstehen vermehrt südorientierte Steilwände und vegetationslose Flächen, die sich bei Besonnung stärker erwärmen werden als bewachsener Boden. Damit kann sich die Luftzirkulation oberhalb des Steinbruches verändern (Aufwinde durch Erwärmung). Diese Auswirkungen sind jedoch auch schon beim bestehenden Steinbruch vorhanden.

Für den Bereich Luftreinhaltung erstellte der TÜV SÜD ein Gutachten, welches zu dem Schluss kommt, dass unter den dort genannten Voraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben sprechen.

5.7 Auswirkungen auf die Landschaft / Kulturlandschaft / das Landschaftsbild

Bisher fügt sich der Steinbruch durch vorhandene Bewaldung im Westen sowie im Süden angepflanzte Hecken in die umgebende Landschaft ein. Aus der Ferne sind nur die oberen Bereiche der Abbruchkanten im Norden unterhalb des Wäldchens einsehbar.

Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten. Hier wird sich erst mit dem Ausbau im nördlichen Bereich das Landschaftsbild noch einmal ändern, da sich dadurch die Abbruchkanten und ihre Einsehbarkeit erhöhen.

Grundsätzlich ist durch partielle Auffüllungen des durch den Schotterabbau entstandenen Geländeeinschnittes und durch entsprechende Heckenpflanzungen ein harmonischer Übergang in die umgebende Landschaft zu schaffen.

5.8 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind nicht vorhanden und somit auch keine Auswirkungen.

5.9 Zusammenfassung / Darstellende Tabelle

Schutzgut	Wirkfaktoren / Wirkprozesse	Bewertung / Erheblichkeit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht erheblich nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht erheblich nicht erheblich
Fläche	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht erheblich nicht erheblich
Boden	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	Erheblich / hohe Intensität Erheblich / hohe Intensität
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht erheblich nicht erheblich
Klima und Luft	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	für Kleinklima erheblich nicht erheblich
Landschaft / Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	erheblich erheblich
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht vorhanden nicht vorhanden

6. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG / VERMINDERUNG / AUSGLEICH UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

In § 16, Absatz 1, Satz 3 i. v. m. Satz 4 wird festgelegt, dass Maßnahmen zu beschreiben sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen bzw. vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für die Schutzgüter vorgesehen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 1) ausführlich beschrieben. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind ebenfalls im LBP vorgesehen und erläutert.

Nachfolgend wird deshalb nur eine Übersicht bzw. Zusammenfassung der entsprechenden Maßnahmen erläutert die sich mit den Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan decken.

Die Auswirkungen, die durch den Schotterabbau, den damit verbundenen Flächenverbrauch entstehen bzw. die zu erwartenden Landschaftsveränderung werden durch umsichtige Planung und Durchführung des Materialabbaus und gleichzeitiger Rekultivierung weitgehend vermieden bzw. gemindert. Der Steinbruch wird landschaftsgerecht eingebunden.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft
- Zielgerichteter Abbau des Muschelkalkes
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

6.1. Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter

Boden

Der Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzutragen und wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern (siehe DIN 18915). Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz von unerwünschter Vegetation und Erosion durchzuführen (siehe DIN 18917).

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Es ist darauf zu achten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen.

Anfallendes Oberflächenwasser wird entweder innerhalb des Steinbruches versickert und damit dem Grundwasser zugeführt oder im Nordwesten über ein entsprechendes Gefälle nach Westen Richtung Mauerrain-Graben abgeleitet.

Bei der Schotter-Verarbeitung anfallendes Wasser wird dem vorhandenen Klärbecken zugeführt, Schwebstoffe lagern sich dort ab. Anschließend wird das Wasser in den Karbach geleitet.

Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut ist durch den Abbau von Schotter von temporärer Natur, die allerdings über einen Zeitraum von ca. 10 – 15 Jahren geht.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die im Rahmen der Bebauung erforderliche Rodung von Gehölzen darf nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG).

Schaffung und Förderung von Vegetations- und Biotopstrukturen

Die beim Schotterabbau entstehenden Geröllhalden sind weitgehend der Sukzession zu überlassen. Die Abdeckung mit Oberboden soll nur partiell erfolgen, um vermehrt magere Rohbodenstandorte zu schaffen und somit die Ansiedlungsmöglichkeiten von Pionierpflanzen zu erhalten und zu fördern. Offene und feuchte Flächen sind für Amphibien und bodenbrütende Vögel freizuhalten (Besonnung).

Die Steilwände sollen partiell als freistehende, offene und strukturierte Wände angelegt und erhalten werden und damit höhlenbrütenden Vögeln zur Verfügung stehen.

6.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Fauna

Die Maßnahmen gelten insbesondere für

- Uhu, Dohle und andere Felsenbrüter
- Flußregenpfeifer und
- Kreuzkröte
- Weiterhin finden bei den Maßnahmen die Tierarten Schlingnatter, Zauneidechse und Gelbbauchunke und der Acker-Rittersporn Berücksichtigung

Entwicklung von Feuchtmulden für die Kreuzkröte

Um der Kreuzkröte bereits während der gesamten Zeit des Schotterabbaus einen Lebensraum zur Verfügung zu stellen bzw. ein Ausweichen in Gebiete zu ermöglichen, die nicht abgebaut werden, sind die vorhandenen Tümpel zu erhalten bzw. zu optimieren. und zusätzlich welche zu schaffen.

Zusätzlich werden in den verschiedenen Phasen des Schotterabbaus Ersatzbiotope geschaffen.

Es soll wie im Bestand ein Flachwasserbereich mit sonnenexponierten, schnell erwärmbaren, meist kleinen bis sehr kleinen Gewässern entstehen. Hierzu werden auf einer Fläche von ca. 5000 m² zahlreiche Mulden mit einer Tiefe von 1-15 cm angelegt; es können auch Fahrspuren sein. Vereinzelt und zum Schutz bzw. zur Kennzeichnung der Flächen werden Gesteinsbrocken mit eingebracht.

Die Laichplätze sind dabei so zu wählen, dass sie nicht ganztags beschattet sind, sondern eher sonnenexponiert. Dadurch sind sie sehr schnell aufheizbar, was die Larvenentwicklung deutlich beschleunigt. Zudem soll die Größe der Mulden unterschiedlich groß sein; von ca. 25 m² bis ca. 300 m². Die Feuchtmulden sollen einen gewissen Wasserspeicher haben, damit sie bei entsprechender Witterung nicht sofort austrocknen.

Die Feuchtmulden sind grundsätzlich auch als Lebensraum für die Gelbbauchunke geeignet.

Uhu, Dohle und andere Felsenbrüter

Die Entstehung der Steilwände im Muschelkalk ist zwangsläufig bedingt durch den Abbau des Materials. Für die Felsenbrüter werden somit immer wieder Steilwände zur Verfügung gestellt, welche im Plan in den entsprechenden Phasen dargestellt sind.

Flußregenpfeifer

Auch für den Flußregenpfeifer sind Lebensstätten in Form von offenen Flächen und dem See vorhanden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Anlage von Laubmischwald
- Vorhandene Tümpel / Feuchtmulden erhalten und optimieren
- Erhalt der vorhandenen Steilwand im Osten und Schaffung neuer Steilwände
- Anlage von temporären Stillgewässern / Feuchtmulden
- Anlage von Lesesteinriegeln und Totholz
- Anlage von Hecken

6.3 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen

Zur Kompensation der Auswirkungen des Schotterabbaus werden verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Diese werden unterteilt in die Ausgleichsflächen für das Wäldchen, welches bereits gerodet wurde und für die Erweiterungsflächen im Osten des bestehenden Steinbruches

6.3.1 Ausgleichsflächen für die betroffene Waldfläche

Die Kompensation für die Rodung des Wäldchens wird im Steinbruch erbracht. Die zu erbringende Ausgleichsfläche beträgt 13.650 m².

Auf diesen Flächen ist ein standortgerechter Laub(misch)wald trockener bzw. trocken-warmer Standorte aufzuforsten. Die Artenzusammensetzung richtet sich nach den wärmeliebenden Kalkbuchenwäldern. Die Fläche ist entsprechend zu pflegen.

Die Maßnahme wird bis spätestens 2021 durchgeführt und ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Phase II vorgesehen.

6.3.2 Ausgleichsflächen für die Erweiterungsfläche im Osten

Für die Inanspruchnahme der Ackerflächen im Osten des bestehenden Steinbruches sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anlage von Laubmischwald
- Schaffung neuer Steilwände
- Anlage von temporären Stillgewässern
- Anlage von Lesesteinriegeln und Totholz
- Anlage von offenen Flächen
- Erstaufforstung zu Laubmischwald

Zusammenfassung der Ausgleichsmaßnahmen

Phase	Verzeichnis	Maßnahme	Fläche	m ²	Habitatstruktur	Punkte	WP
IV	5.3.2.1	XI	10162	m ²	Laubmischwald	7	71134
V	5.3.2.2	XII	0		Steilwände / CEF-Maßnahme		0
V	5.3.2.3	XIII	1000	m ²	Temporäre Stillgewässer	8	40000
V	5.3.2.4	XIV	500	m ²	Lesesteinriegel / Totholz	8	4000
V	5.3.2.5	XV	20000	m ²	Offene Flächen	7	140000
V	5.3.2.6	XVI	7250	m ²	Laubmischwald	7	50750

6.4 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen

Für die Einbindung des Steinbruches in die Landschaft sind verschiedene Heckenpflanzungen vorgesehen. Diese dienen zusätzlich als Absturzsicherung und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, insbesondere den Acker-Rittersporn.

Weiterhin ist bereits vorhandener Gehölzaufwuchs im Norden des Steinbruches zu erhalten.

Im Südosten wird eine ca. 6 m breite Hecke gepflanzt. Die Länge beträgt ca. 380 lfm. Insgesamt ist der Grünstreifen allerdings ca. 10 m breit, die Saumflächen können sich durch entsprechende Pflege zu einer artenreichen Hochstaudenflur entwickeln. Außerdem kann sich hier der Acker-Rittersporn ansiedeln.

Die Auswahl der Gehölze lehnt sich an die Artenzusammensetzung von Gebüsch- und Heckenengesellschaften Mitteleuropas an (*Quercus-Fagetea*, *Berberidion vulgaris* nach: Ellenberg, Heinz: *Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen*, 5. Auflage 1996).

Ebenso wird im Südosten eine ca. 455 m lange und 6 m breite Hecke gepflanzt.

7. SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Wechselwirkungen in einem Ökosystem bzw. von Lebensräumen sind sehr komplex und sind zudem noch nicht ausreichend wissenschaftlich erforscht. Darum lassen diese Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nur annähernd beschreiben.

Aus Sicht des Naturschutzes kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass bereits der bestehende Steinbruch als Sekundärlebensraum für die Fauna von Bedeutung ist. Die Erweiterungsfläche wird im Sinne des Arten- und Biotopschutzes bewirtschaftet bzw. artenschutzrechtliche Belange bei der Rekultivierung berücksichtigt.

Der in der Zukunft entstehende Steinbruch wird deshalb sehr wahrscheinlich ebenfalls nach

dem Schotterabbau die Funktion als sekundärer Lebensraum für gefährdete Tierarten übernehmen können.

8. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Die Firma Rudolf-Schebler-Schotterwerk GmbH, vertreten durch Herrn Jürgen Schebler, plant die Erweiterung des bestehenden Steinbruchgeländes. Die Erweiterungsflächen befinden sich im Norden und Osten des bestehenden Steinbruchbetriebes.

Für die Erweiterung des bestehenden und aktuell betriebenen Steinbruches sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung / Verminderung / Ausgleich und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgesehen. Diese sind unter Punkt 6 zusammenfassend dargestellt und im beiliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 1) detailliert aufgeführt. Die Maßnahmen sind vorgesehen für den Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen bzw. vorhanden.

Die Grundlage für die Festlegung der Maßnahmen dienen zum einen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft und ihren Schutzgütern. Zum anderen wurden weitere Gutachten (TÜV SÜD: Lärm- / Erschütterungsschutz und Luftreinhaltung / „Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen und Fremdüberwachung“ von der Firma GMP) erstellt, um die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszuschließen.

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschliche Gesundheit

Die baubedingten (Abbauvorgang) und die Anlagen- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht erheblich. Alle Grenzwerte werden eingehalten mit Ausnahme des Nickelgehaltes im Feststoff.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die artenschutzrechtliche Beurteilung (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass bei den als prüfungsrelevanten Arten, unter Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben sind. Die entsprechenden Maßnahmen sind unter Punkt 6. zusammengefasst. Die Berechnung der erforderlichen Ausgleichsflächen etc. erfolgt nach der Bay-KompV. Die Kompensation kann komplett im Steinbruch erfolgen und wird somit im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Die Auswirkungen für das Schutzgut sind als nicht erheblich zu werten.

Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich, da das gesamte Bodengefüge zerstört wird. Der Eingriff kann insoweit verringert werden, indem der anfallende Oberboden wiederverwertet wird.

Schutzgut Fläche, Wasser, Klima und Luft

Die Auswirkungen sind bei den oben genannten Schutzgütern sind unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich zu werten.

Schutzgut Landschaft / Kulturlandschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Abbautätigkeiten beeinträchtigt und verändert. Zunächst ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaft erheblich. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird der Steinbruch jedoch in das Landschaftsbild integriert.

Die nachfolgende Tabelle fasst noch einmal die Bewertung aller Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Wirkfaktoren / Wirkprozesse	Bewertung / Erheblichkeit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht erheblich nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht erheblich nicht erheblich
Fläche	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht erheblich nicht erheblich
Boden	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	Erheblich / hohe Intensität Erheblich / hohe Intensität
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht erheblich nicht erheblich
Klima und Luft	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	für Kleinklima erheblich nicht erheblich
Landschaft / Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	zunächst erheblich / durch Eingrünungsmaßnahmen reduziert siehe oben
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baubedingte Auswirkungen Anlagen- bzw. betriebsbedingte	nicht vorhanden nicht vorhanden

Der zeitliche Rahmen für den Schotterabbau bzw. die Aufschüttung des notwendigen Abraumaterials wird auf 15 – 20 Jahre geschätzt.

Der Schotterabbau im Steinbruch Schebler bietet die Chance, den Strukturreichtum des Landschaftsraumes bzw. der Kulturlandschaft zu fördern. Es entstehen neue Biotope wie Steilwände und Geröllablagerungen, welche die Strukturvielfalt im Bereich des Naturraumes erhöhen und damit zu einer größeren Artenvielfalt führen.

Die gilt vor allem für die aktuell als Ackerfläche genutzte Erweiterungsfläche, die zum Ende der Schottergewinnung als Fläche für den Natur- und Artenschutz zur Verfügung steht.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird Rechnung getragen. Um den Eingriff so gering wie möglich zu halten, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des Eingriffes vorgesehen.

Ebenso werden der Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit durch die oben genannten Gutachten zur Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz und zum Grundwasser- / Bodenschutz mit ihren darin dargelegten Voraussetzungen berücksichtigt.

Birkenfeld, 30. April 2019

Hasloch, 30. April 2019



Jürgen Schebler
Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH
Bergstraße 14
97834 Birkenfeld

Michael Maier
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)
Grundstraße 12
97836 Bischbrunn-Oberndorf

ANHANG

Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2014: Biotopkartierung Bayern
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.
- BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009
- BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014
- BLAB, JOSEF, 1993: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere
- BLAB, JOSEF et al., 1989: Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil I: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelser Ländchen
- BLAB, JOSEF et al., 1989: Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands
- KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München
- KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- MENSCHING, H. & WAGNER, G., 1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg, Bad Godesberg
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken
- RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen
- SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Erfalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- SCHÖNMANN, H. & KUCHENMEISTER, B. & KUNKEL, M., 2001: Fledermäuse; Schriftenreihe: Flora und Fauna im Landkreis Main-Spessart, Band 3
- WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising

Anlage 1: Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 30. April 2019